Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigengesellschaften
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV D 33 – P 6102-12/2020-42-7-§ 59 LBG
IV B 12 – TTVL 1100

Bearbeiter/in:
Frau Warsany/Herr Alex

Zimmer: 1030/1107

Telefon: +49 30 9020 2097/3070
Telefax: +49 30 9020 28 2097/3070
IVD3@senfin.berlin.de
SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 25.06.2020

Rundschreiben IV Nr. 53/2020

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;
hier: Aktualisierung der allgemein gegebenen Hinweise
Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020,
Rundschreiben IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020,
Rundschreiben IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020,
Rundschreiben IV Nr. 45/2020 vom 19. Mai 2020 und
Rundschreiben IV Nr. 52/2020 vom 19. Juni 2020

Mit Rundschreiben IV Nr. 52/2020 vom 19. Juni 2020 hat die hiesige Senatsverwaltung die zu Kapitel 5 des Rundschreibens IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020 gegebenen Hinweise aktualisiert.

Das Rundschreiben IV Nr. 52/2020 gibt sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen und Beamte gleichlautende Hinweise zur Beachtung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

CoV-2-EindmaßnV) insbesondere zu §§ 19 und 20 SARS-CoV-2-EindmaßV. Im Zeitraum der Erarbeitung des Rundschreibens IV Nr. 52/2020 ist die SARS-CoV-2-EindmaßnV geändert worden. Von der Änderung erfasst waren auch die §§ 19 und 20 SARS-CoV-2-EindmaßnV. Während die Hinweise zu § 19 SARS-CoV-2-EindmaßnV im Rundschreiben IV Nr. 52/2020 weiterhin unschädlich sind, entsprechen die Hinweise zu § 20 SARS-CoV-2-EindmaßnV nicht mehr der Rechtslage.

Es erfolgt mit diesem Rundschreiben hierzu folgende Klarstellung, die für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte gleichermaßen gilt:

> Die Regelungen der zurzeit geltenden SARS-CoV-2-EindmaßV – insbesondere zur häuslichen Quarantäne und der Ausnahme von der häuslichen Quarantäne (aktuell: § 19 und § 20 SARS-CoV-2-EindmaßnV) – sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Im Auftrag
Jammer